

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

№ 153

Inhalt: Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915. S. 719.

(Nr. 4938) Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 705). Vom 29. Oktober 1915.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 705) folgendes bestimmt:

I

Abschnitt II der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 erhält folgenden Zusatz:

„Liefert der Großhändler dem Kleinhändler die Butter in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden kann (insbesondere in Halbpfund-Paketen), so darf der Zuschlag für den Großhandel um 3 Mark erhöht werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhandel.“

II

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.
Berlin, den 29. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Den Bezug des Reichs-Gesetzblattes vermitteln nur die Postanstalten.
Gesetzgegeben im Reichamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

173

Ausgegeben zu Berlin den 30. Oktober 1915.